



Kanton Graubünden
Gemeinde Samnaun

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung

- Touristische Transportanlagen**
- Bereinigung Mountainbikewege**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Samnaun, CH-7562 Samnaun

Kontaktperson

Florian Patsch, Leiter Bauverwaltung

+41 81 861 83 08

florian.patsch@gemeindesamnaun.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Martin Zahner, Projektleitung

+41 81 258 34 49

m.zahner@stauffer-studach.ch

Cyrell Noser, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 71

c.noser@stauffer-studach.ch

Erstellung

Oktober 2019 – Januar 2020, Februar 2021; Juli 2022

Bearbeitungsstand

20. Dezember 2022

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Ziele und Inhalt der Teilrevision	5
2	Organisation und Verfahren	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Ablauf / Termine	5
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	7
2.5	Urnenabstimmung	7
2.6	Beschwerdeaufgabe	7
3	Touristische Transportanlagen	8
3.1	Verhältnis zum Plangenehmigungsverfahren	8
3.2	Konzession und Plangenehmigung	8
3.3	Richtplanung	9
4	Mountainbikewege	11
5	Umsetzung in der Ortsplanung	12
5.1	Teilrevision Genereller Erschliessungsplan	12
5.2	Wintersportzonen Ravaischer Salaas, Ober Malfrag / Unter Malfrag	12

Beilage

Separate Beilage – Konzession Nr. 4023 und Plangenehmigung, Visnitzbahn, 20.10.2018

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

A. Allgemeines

Im rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplan (GEP) sind die bestehenden und geplanten touristischen Transportanlagen als Planhinweis bezeichnet. Gemäss neuer kantonaler Praxis sind sämtliche touristischen Transportanlagen im GEP festzulegen. Folglich genügt es nicht mehr, diese lediglich als Planhinweis im GEP aufzuführen. In der Folge beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 25. September 2019, alle bestehenden und geplanten touristischen Transportanlagen im GEP festzulegen.

B. Touristische Transportanlage Alp Trida – Visnitzkopf

Zudem bestand zwischen der Alp Trida und dem Visnitzkopf eine 4er-Sesselbahn aus dem Jahr 1994. Diese verfügte nicht über die notwendige Förderleistung (2600 Pers./h), um den heutigen Beförderungszahlen ausreichend zu entsprechen. Dies führte zu langen Wartezeiten. In der Folge entwickelte die Samnaun Bergbahnen AG zusammen mit Fachplanern und einer Seilbahnfirma ein Projekt für den Ersatz der bestehenden 4er-Sesselbahn. Die neue Bahn ist als 8er-Sesselbahn konzipiert und weist eine Förderleistung von 3500 Pers./h auf. Sie verfügt über eine geänderte Linienführung, da die neue Talstation weiter östlich geplant wurde.

Mit Schreiben vom 11. November 2017 ersuchte die Bergbahnen Samnaun AG das Bundesamt für Verkehr (BAV; Leit- und Genehmigungsbehörde) um Erteilung der Plangenehmigung sowie der Konzession für den Bau und Betrieb der neuen 8er-Sesselbahn Alp Trida – Visnitzkopf («Visnitzbahn»).

Nach dem Prüfungs- und Vernehmlassungsprozess erteilte das BAV am 20. Juni 2018 die Konzession sowie die Plangenehmigung mit Auflagen für den Bau und Betrieb der neuen Visnitzbahn. Eine Auflage verlangt die Festlegung der neuen Linienführung im GEP gemäss neuer kantonaler Praxis. Dem BAV ist der entsprechende Nachweis zu erbringen, dass die neue Visnitzbahn im GEP festgelegt ist (genehmigte Vorlage).

Die neue 8er-Sesselbahn wurde im Sommer 2019 realisiert und auf die Wintersaison 2019 / 2020 in Betrieb genommen. Die alte 4er-Sesselbahn wurde zurückgebaut.

C. Mountainbikewege

Im Rahmen der Gesamtrevision (genehmigt 2015) wurden bestehende und geplante Mountainbikewege im Generellen Erschliessungsplan festgelegt. In der Zwischenzeit erfolgten diverse Bereinigungen sowie Ergänzungen. Zudem werden fehlende bestehende Mountainbikewege im Generellen Erschliessungsplan nachgeführt.

1.2 Ziele und Inhalt der Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision wird der GEP im Bereich touristische Transportanlagen gemäss neuer kantonaler Praxis angepasst. Mit der Festlegung der Linienführung der neuen Visnitzbahn wird zudem die Auflage des BAV aus der Konzession und Plangenehmigung vom 20. Juni 2018 erfüllt. Weiter erfolgt eine Bereinigung im Bereich Mountainbikewege.

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Samnaun beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung Chur mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

2.2 Ablauf / Termine

Erarbeitung Entwurf Teilrevision	Oktober 2019 – Januar 2020
Kantonale Vorprüfung	Februar 2020 – November 2020
Ergänzende Vorprüfung (Mountainbike)	Februar 2021
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	20. September – 20. Oktober 2022
Urnenabstimmung	18. Dezember 2022
Beschwerdeaufgabe	20. Dezember 2022 – 19. Januar 2023
Genehmigung durch Regierung	

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 19. November 2020 hat das ARE zur vorliegenden Teilrevision Stellung genommen und dabei im Wesentlichen folgende Anträge und Hinweise angebracht:

Antrag / Hinweis Kanton	Entscheid Gemeinde
Bahn Samnaun Laret – Champs – Muller – Die Tal- und Mittelstation steht in Konflikt mit dem Gewässerraum, den Gefahrenzonen sowie Schutzanliegen des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), dem Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) und dem Naturschutz. Es wird ein Standort der Talstation auf Parzelle Nr. 547 angeregt. – Im Zusammenhang mit der Tal- und Mittelstation sind Anpassungen des Zonenplans und Generellen Gestaltungsplans vorzunehmen (Raumplanungskonformität gemäss Seilbahngesetzgebung).	– An der Festlegung der Linienführung der geplanten Verbindung Samnaun Laret – Champs – Muller wird festgehalten. Die weiteren erforderlichen Anpassungen des Zonenplans und des Generellen Erschliessungsplans erfolgen im Rahmen einer separaten Teilrevision («Touristische Transportanlage Laret – Muller»). In dieser separaten Teilrevision werden die erwähnten Konflikte behandelt und soweit möglich gelöst.

Morellbahn und Salaaserbahn – Die Wintersportzone im Bereich der beiden Bahnen ist momentan sistiert. – Die Festlegung des Intensiverholungsgebiets im Bereich der beiden Bahnen ist momentan sistiert. Bis die im Rahmen der Richtplanung beizubringenden Nachweise vorliegen und die Genehmigung durch den Bundesrat vorliegt, ist auch der Eintrag im Generellen Erschliessungsplan zu sistieren.	– Kenntnisnahme – Kenntnisnahme
Bahn Samnaun Dorf – Salaaserkopf – Die geplante Bahn ist eng mit der sistierten Wintersportzone Ravaischer Salaas verknüpft. Dementsprechend ist auch dieser Eintrag zu sistieren (vgl. vorstehend). – Die Talstation liegt zudem am Bauzonenrand und tangiert die Gefahrenzone 1.	– Kenntnisnahme – Kenntnisnahme. Für die geplante Verbindung («3S-Bahn») wird eine separate Teilrevision der Nutzungsplanung erarbeitet.
Bahn Alp Bella – Unter Malfrag – Zu dieser Bahn sind weitere Grundlagen beizubringen. Im Zusammenhang mit der Wintersportzone Ober Malfrag / Unter Malfrag sind gemäss RB Nr. 642 vom 7. Juli 2015 zudem die technische Erschliessbarkeit und die Realisierungsaussichten zu prüfen.	– Die entsprechenden Nachweise werden in den nächsten Jahren erarbeitet und beigebracht. An der Festlegung der geplanten Transportanlage wird festgehalten.
Sistierte Wintersportzone Ravaischer Salaas und Ober Malfrag / Unter Malfrag – Die betreffenden Wintersportzonen bleiben solange sistiert, bis die geforderten Nachweise gemäss Genehmigungsbeschluss des Bundes betreffend die Anpassung des kantonalen Richtplans erbracht wurden.	– Kenntnisnahme. Siehe auch Ausführungen in Kap. 3.3 und 5.2 des vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsberichts.

Im Anschluss an die kantonale Vorprüfung wurde der Generelle Erschliessungsplan im Bereich Mountainbikewege bereinigt. Diese Bereinigung wurde der kantonalen Fachstelle mit E-Mail vom 9. Februar 2021 zur ergänzenden Stellungnahme zugestellt.

Mit Bericht vom 20. April 2021 hat das ARE diesbezüglich folgende Anträge und Hinweise angebracht:

Antrag / Hinweis Kanton	Entscheid Gemeinde
Abweichungen GEP / Inventar – Die Route Nr. 445 gemäss kantonalem Inventar Langsamverkehr ist im Tal des Milbach weitgehend nicht abgebildet. – Die Route Nr. 32 ist an mehreren Stellen nicht vollständig abgebildet. – Die Route Nr. 443 ist zwischen Samnaun Dorf und Ravaisch nicht vollständig richtig abgebildet.	– Vgl. dazu Kapitel Nr. 4

Jagd und Fischerei – Aus Sicht Wildtierschutz wird die Nutzung von Wanderwegen zu Bikezwecken kritisch gesehen, da dies mit einer grösseren Störung der Wildtiere einhergehe. – Mottaunerwald: Das Wildeinstandsgebiet würde bei einer Bikenutzung an Qualität einbüßen, es wird beantragt, den Weg wie bestehend durch die Wiese unterhalb des Walds zu führen. – Um eine frühzeitige Nutzung der Bikewege zu einem frühen Jahreszeitpunkt (wenn sich die Tiere noch in der Winterphase befinden) zu vermeiden, sollen die Mountainbikewege nicht vom Schnee befreit werden, sondern natürlich ausapern.	– Kenntnisnahme. Mit der vorliegenden Revision werden grundsätzlich nur bereits seit längerem von Bikern genutzte Wege im Generellen Erschliessungsplan nachgeführt. – Siehe oben. Der Weg stellt eine attraktive, oberhalb des Dorfs gelegene Verbindung als Alternative zum «Talweg» dar. – Auf eine Schneeräumung der Bikewege wird verzichtet, ausgenommen davon ist das Strassennetz, welches ordentlich geräumt wird.
---	---

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Revision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe konnte jedermann schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten (Art. 13 KRVO). Im Rahmen der Auflagefrist vom 20. September bis 20. Oktober 2022 erfolgte keine Eingabe.

Eine Eingabe der Umweltschutzorganisationen Pro Natura, WWF, Stiftung Landschaftsschutz und Mountain Wilderness erfolgte nach Fristablauf. Von Seiten der Umweltschutzorganisationen wurde namentlich ein Verzicht auf die Festlegung der geplanten Bahnen Samnaun Dorf – Salaaserkopf, Ravaischer Salaas – Salaaserkopf, Ravaischer Salaas – Greitzspitz sowie Laret – Champs – Muller beantragt. Zudem soll auf die beiden bereits 2015 von der Regierung genehmigten geplanten Wanderwege Mot Salatsch Crapalb und Frinna – Canvon verzichtet werden. Die Gemeinde hat die Eingaben geprüft und schriftlich beantwortet. An den Planungsmitteln erfolgten keine Anpassungen.

2.5 Urnenabstimmung

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde anlässlich der Urnenabstimmung vom 18. Dezember 2022 verabschiedet.

2.6 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage erfolgte vom 20. Dezember 2022 bis 19. Januar 2023.

3 Touristische Transportanlagen

3.1 Verhältnis zum Plangenehmigungsverfahren

Das Seilbahngesetz (SebG) regelt den Bau und Betrieb von Seilbahnen, die der Personenbeförderung (wie der vorliegenden touristischen Transportanlage Laret-Müller) dienen. Beim Bundesamt für Verkehr (BAV) ist ein entsprechendes Gesuch um Erteilung der Plangenehmigung sowie der Konzession für den Bau und Betrieb einzureichen. Die Prüfung der konkreten Machbarkeit, der Umweltverträglichkeit sowie der abschliessenden räumlichen Abstimmung erfolgt im Rahmen dieses Konzessions- und Planungsgenehmigungsverfahrens.

Im Gesuch sind unter anderem die entsprechenden Nachweise in Bezug auf die Raumplanung sowie Umweltverträglichkeit zu erbringen. Dies bedeutet, dass auf Stufe Kanton (kantonaler Richtplan), Region (regionaler Richtplan) als auch auf kommunaler Stufe (Nutzungsplanung) die raumplanerischen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer touristischen Transportanlage gegeben sein müssen. Solche Vorhaben müssen räumlich abgestimmt werden und bedürfen der Koordination. Im Zentrum steht dabei die Eignung eines Standortes sowie die grundsätzliche Machbarkeit.

3.2 Konzession und Plangenehmigung

Am 20. Juni 2018 erteilte das Bundesamt für Verkehr die Konzession Nr. 4023 und Plangenehmigung mit Auflagen für den Bau und Betrieb der neuen Visnitzbahn. Die Auflagen umfassen folgende aus raumplanerischer Sicht relevanten Aspekte:

- Festlegung der Linienführung im Generellen Erschliessungsplan.
- Anpassung der Naturschutzzonen, sobald der kartierte Flachmoorperimeter vom Bund genehmigt ist (Flachmoor von nationaler Bedeutung, FM-991 «Alp Trida»).
- Der Rückbau der alten Visnitzbahn ist mit einer weitgehenden Renaturierung des Flachmoors zu kombinieren, es ist dafür ein Moorspezialist beizuziehen.
- Die Bergbahnen Samnaun AG werden im Rahmen der Konzession und Plangenehmigung verpflichtet, ein neues Ersatzmassnahmenkonzept für Eingriffe in schützenswerte Lebensräume zur Genehmigung einzureichen.
- Berücksichtigung des Gewässerschutzes beim Bau und Betrieb der neuen Sesselbahn, da grosse Teile der Anlage im Gewässerschutzbereich A_U liegen.
- Die Samnaun Bergbahnen AG werden verpflichtet, dem BAV gestützt auf Art. 17 SebV einen ersten Zwischenbericht der Umweltbaubegleitung (UBB) bis Ende Februar 2020 und einen zweiten Zwischenbericht bis Ende Oktober 2020 einzureichen. Der Schlussbericht der UBB ist bis Ende Juli 2021 einzureichen.

Für detaillierte Informationen wird auf die Konzession Nr. 4023 und Plangenehmigung (Beilage) verwiesen.

3.3 Richtplanung

Im Rahmen der Anpassung 2017 des regionalen Richtplans in den Bereichen Landschaft, Tourismus, Langsamverkehr und Energie wurden die Intensiverholungsgebiete «Ravaischer Salaas» (Objekt Nr. 9.122.4) sowie «Ober Malfrag / Unter Malfrag beim Spatlaskopf» (Objekt Nr. 9.12.1) mit Koordinationsstand «Festsetzung» festgelegt. Im Weiteren wurden folgende für die vorliegende Teilrevision relevante touristische Transportanlagen festgelegt:

Objekt Nr.	Anlage	Koordinationsstand
9.122.Z1	Zubringeranlage Samnaun Ravaisch – Alptrider Sattel 1	Ausgangslage
9.122.Z2	Zubringeranlage Samnaun Ravaisch – Alptrider Sattel 2	Ausgangslage
9.122.0.2	Beschäftigungsanlage Samnaun Laret – Muller	Festsetzung
9.122.4.1	Beschäftigungsbahn «Morellbahn»	Festsetzung
9.122.4.2	Beschäftigungsbahn «Salaaserbahn»	Festsetzung

Der regionale Richtplan mit obenstehenden Anpassungen wurde mit Regierungsbeschluss Nr. 914 vom 24. Oktober 2017 genehmigt.

In Abstimmung auf die Ergänzung und Anpassung des regionalen Richtplans in den Bereichen Landschaft, Tourismus, Langsamverkehr und Energie erfolgte auch eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Dieser wurde vom Bundesrat am 18. September 2020 mit Vorbehalten genehmigt. Die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Ravaischer Salaas (Festsetzung), die Bahn Samnaun Dorf – Salaaserkopf (Festsetzung) sowie die Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets Ravaischer Salaas wurde unter der Bedingung genehmigt, dass im Rahmen der Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufzuzeigen ist, dass die Projekte bezüglich der tangierten Lebensräume und wertvollen Landschaften gesetzeskonform umsetzbar sind.

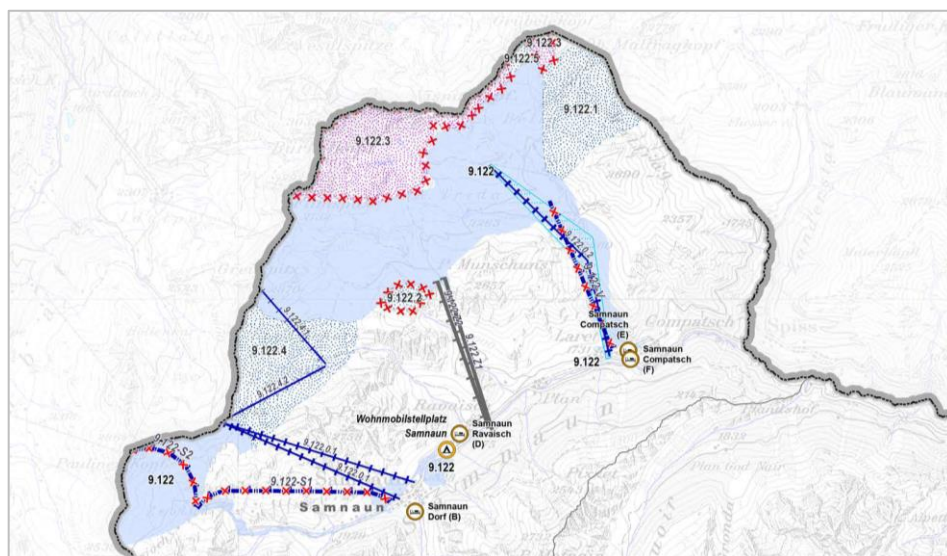


Abb. 1: Auszug regionaler Richtplan Tourismus Engiadina Bassa / Val Müstair (Anpassung 2017)

Sämtliche Linienführungen der bestehenden als auch geplanten touristischen Transportanlagen, welche im Rahmen der vorliegenden Teilrevision festgelegt werden sollen, sind im kantonalen als auch im regionalen Richtplan als «Ausgangslage» oder mit Koordinationsstand «Festsetzung» bezeichnet oder aber sie liegen im Intensiverholungsgebiet, welches als «Ausgangslage» oder mit Koordinationsstand «Festsetzung» bezeichnet ist (Abb. 1). Damit sind die zur Diskussion stehenden touristischen Transportanlagen sowohl mit dem kantonalen Richtplan, unter Berücksichtigung der Vorbehalte gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. September 2020, als auch mit dem regionalen Richtplan konform.

4 Mountainbikewege

Im Rahmen zweier Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB) wurde am 29. Juni 2020 (BAB Nr. 2020-0077) eine Ergänzung Ravaischer Salas und am 4. Januar 2021 (BAB Nr. 1280) eine Korrektur und Ergänzung Salaaser Kopf – Ravaischer Salaas bewilligt. Die Bewilligungen erfolgten mit der Auflage, die Anpassungen der Mountainbikerouten bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung kommt die Gemeinde dieser Auflage nach und die Mountainbikewege werden aufgenommen und angepasst.

Im Zuge der Aufnahme dieser Mountainbikewege hat die Gemeinde festgestellt, dass diverse seit Jahren bestehende und genutzte Mountainbikewege im Generellen Erschliessungsplan noch nicht aufgenommen sind respektive der Wegverlauf z.T. nicht dem realen Verlauf entspricht. Zur Bereinigung dieser formellen Unstimmigkeit werden die entsprechenden Wege nachgeführt.

Aufgrund der kantonalen Rückmeldung in der Vorprüfung werden zudem folgende Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen:

- Ergänzung Bikeroute Nr. 445/32 ab Urezza da Va dem Milbach entlang auf dem Landwirtschaftsweg bis ins Gebiet Vaidum
- Ergänzung Bikeroute Nr. 445 direkt entlang des Milbachs, und anschliessend bis Plan da Culas; anschliessend (in Abweichung vom Inventar) auf dem Landwirtschaftsweg bis Laret
- Ergänzung Bikeroute Nr. 445 durch Samnaun-Laret
- Ergänzung Bikeroute Nr. 443/32 im Bereich Mündung Val Mutnaida, jedoch nicht im Bereich der Talstation der Seilbahn Samnaun-Ravaisch (Abweichung vom Inventar)

Mit den vorgenommenen Anpassungen und Ergänzungen ist aus Sicht der Gemeinde das Mountainbikennetz wiederum aktuell nachgeführt und können im Inventar des Kantons abgebildet werden.

5 Umsetzung in der Ortsplanung

5.1 Teilrevision Genereller Erschliessungsplan

5.1.1 Touristische Transportanlagen

Alle bisherigen Planhinweise betreffend die bestehenden und geplanten touristischen Transportanlagen werden aufgehoben. Sämtliche bestehenden und geplanten touristischen Transportanlagen werden im GEP als verbindliche Planinhalte festgelegt, mit Ausnahme der alten Visnitzbahn (bereits zurückgebaut) sowie zwei Einträgen bei «Hittaboda» und «Alptrider Eck» (Planfehler). Die geplante touristische Transportanlage Laret – Muller wird durch einen aktualisierten Eintrag weiter westlich ersetzt.

Neu als geplante touristische Transportanlage wird die «3S-Bahn» (Samnaun Dorf – Salaaser Kopf) festgelegt.

5.1.2 Mountainbikewege

Die im Rahmen von BAB-Verfahren 2020 bzw. 2021 bewilligten Mountainbikewege werden im Generellen Erschliessungsplan aufgenommen.

Ebenfalls aufgenommen werden mehrere bestehende Mountainbikewege, welche bis anhin irrtümlich noch nicht im Generellen Erschliessungsplan aufgeführt waren.

Oberhalb Samnaun Dorf (Gebiet Foppa) erfolgt eine Bereinigung des Forst- und Landwirtschaftsweges samt Langlaufloipe auf den realen Wegverlauf.

5.2 Wintersportzonen Ravaischer Salaas, Ober Malfrag / Unter Malfrag

Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision 2012 wurden in den Gebieten «Ravaischer Salaas» und «Ober Malfrag / Unter Malfrag beim Spatlaskopf» Wintersportzonen festgelegt und durch die Urnenabstimmung vom 9. Dezember 2012 beschlossen. Mit Regierungsbeschluss Nr. 642 vom 7. Juli 2015 wurden diese Wintersportzonen sistiert. Dies, weil zum Zeitpunkt der Genehmigung die richtplanerischen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Aufgrund der geäußerten Vorbehalte des Genehmigungsbeschlusses des Bundesrats vom 18. September 2020 zur Anpassung des kantonalen Richtplans verbleiben die betreffenden Wintersportzonen gemäss Vorprüfungsbericht vom 19. November 2020 zur vorliegenden Teilrevision solange sistiert, bis die geforderten Nachweise erbracht sind (vgl. Kap. 3.3).